

10.10.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/240**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Feststellung des Sitzverlustes des Ortsratsmitgliedes Malte Borges**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	13.11.2018 -							

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsrat der Ortschaft Bordenau stellt fest, dass Herr Malte Borges seinen Sitz im Ortsrat der Ortschaft Bordenau verloren hat.

**Anlass und Ziele**

Herr Malte Borges ist aus der Ortschaft Bordenau verzogen. Wegen fehlender Wählbarkeit hat Herr Borges seinen Sitz im Ortsrat der Ortschaft Bordenau verloren.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	0,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR

**Begründung**

Bei der Kommunalwahl der Stadt Neustadt a. Rbge. am 11.09.2016 wurde Herr Malte Borges auf den Vorschlag der SPD in den Ortsrat der Ortschaft Bordenau gewählt.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 an Herrn Bürgermeister Uwe Sternbeck teilt Herr Borges seinen Wegzug aus der Ortschaft Bordenau zum 01.10.2018 mit und erklärt zugleich, damit seinen Sitz im Ortsrat der Ortschaft Bordenau niederzulegen.

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verlieren Abgeordnete Ihren Sitz in der Vertretung durch den Verlust der Wählbarkeit, der gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 u.a. eintritt, wenn das Ortsratsmitglied nicht -mehr- seinen Wohnsitz im Gebiet der Kommune hat. Bei Ortsratsmitgliedern ist das Gebiet der Ortschaft maßgeblich. Mit Schreiben vom 25.09.2018 teilt Herr Borges seinen Wegzug aus der Ortschaft Bordenau zum 01.10.2018 mit, so dass mit diesem Tag der Verlust der Wählbarkeit und damit der Sitzverlust im Ortsrat der Ortschaft Bordenau eintreten. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Herr Borges

hat mit seinem Schreiben bereits Stellung genommen und den Sitzverlust eingeräumt.

Die Vertretung hat zu Beginn seiner nächsten Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzungen eines Sitzverlustes gegeben sind, § 52 Abs. 2 NKomVG. Der Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG tritt kraft Gesetzes ein. Der Beschluss des Orsrates hat feststellenden Charakter. Das Nachrücken einer Ersatzperson ist frühestens nach diesem Feststellungsbeschluss möglich.

Die Vorschriften über die Abgeordneten und die Vorschriften für den Rat gelten für die Mitglieder des Orsrates und für das Verfahren des Orsrates entsprechend, § 91 Abs. 4 und Abs. 5 NKomVG.

#### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Der Ortsrat ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Einwohnerinnen/Einwohnern und der Verwaltung.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Der Mandatsverzicht hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **So geht es weiter**

Herr Kai-Uwe Ullrich hat als nächste Ersatzperson mit Datum vom 04.10.2018 schriftlich erklärt, das Mandat anzunehmen. Vom Ortsrat der Ortschaft Bordenau ist Herr Ullrich als neues Mitglied zu verpflichten.

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -